

Thüringer Badminton-Verband e.V.

Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften (DfMM)

Stand: 04/2017

Allgemeines

- 1.1 Im Laufe einer Spielsaison wird die beste Vereinsmannschaft jeder Spielklasse ermittelt. Der Spielausschuss legt dazu Termine fest, an denen die Wettkämpfe auszutragen sind. Sie werden nach den Regelungen der TBV-Spielordnung sowie dieser Richtlinie durchgeführt.
- 1.2 An den Thüringer Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Thüringer Badminton-Verbandes (TBV) sind bzw. die bereits einen Aufnahmeantrag gestellt haben. Über die Teilnahme von Mannschaften anderer Landesverbände entscheidet das TBV-Präsidium.
- 1.3 Neue Vereine bzw. neue Mannschaften bereits dem TBV angeschlossener Vereine sind der untersten Spielklasse zuzuordnen.
- 1.4 Zusätzlich zu den in Punkt 2 aufgelisteten Spielklassen werden Mannschaftsmeisterschaften im Schüler-, Jugend- und Altersklassenbereich ausgetragen.
- 1.5 Jugendmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz bei Seniorenwettkämpfen.
- 1.6 Jugendmaßnahmen berechtigen nicht zur Verlegung von Seniorenwettkämpfen. Ausnahmen sind in **Anlage IV DfMM – Spielbefreiung** geregelt.
- 1.7 Ein Verein kann in einer Staffel mit maximal 2 Mannschaften vertreten sein, jedoch müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils das erste Spiel gegeneinander austragen.
- 1.8 Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.5. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.

Spielklassen

- 2.1 Senioren
Thüringenliga
Verbandsklasse(n)
Bezirksklasse(n)
- 2.2 Veteranen/Oldies
O40 Doppel
- 2.3 Jugend (U19) / Schüler (U15)

Meldegebühren

- 3.1 Die Mannschaftsmeldegebühren sind zu bezahlen, gleichgültig ob die Mannschaft die Meisterschaftsrunde absolviert oder ob sie vor Saisonbeginn zurückgezogen wird.

- 3.2 Die Höhe der Meldegebühren sind für Mannschaften der Thüringenliga 400 Euro, der Verbandsklasse 250 Euro, der Bezirksklasse 40 Euro.
- 3.3 Vereine der Thüringenliga und der Verbandsklasse können ermäßigte Meldegebühren in Höhe von Thüringenliga 80 Euro, und Verbandsklasse 60 Euro entrichten, wenn der Verein eine aktive Teilnahme an den Nachwuchswettkämpfen des TBV nachweist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens fünf Teilnahmen der Nachwuchssportler (U9-U19) des Vereins bei Turnieren auf Bezirks- oder Landesebene erfolgt sind. Eine entsprechende Aufstellung ist bis zum 30.05. eines Jahres für die laufende Saison beim Jugendwart einzureichen.

Auf- und Abstiegsregelungen

- 4.1 Die Auf- und Abstiegsregelungen richten sich immer nach dem Auf- und Abstieg zur und von der Oberliga Mitte.
- 4.2 Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen im Regelfall aus acht Mannschaften. Die konkreten Regelungen zur Staffeleinteilung trifft der Spielausschuss unter Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte.
- 4.3 Die detaillierten Regelungen zum Auf- und Abstieg sind in der **Anlage I DfMM – Auf- und Abstiegsregelungen** - zu den Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften aufgeführt. Der Spielausschuss gibt vor der Saison die Zahl der Regelauf- und -absteiger bekannt. In nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Spielausschuss über die Modalitäten von Auf- und Abstieg.

Klasseneinteilung

- 5.1 Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison ergibt sich aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
- 5.2 Bis zum 15. April (Eingangsdatum) eines Jahres können die Vereine für ihre Mannschaften folgende Anträge für die folgende Saison stellen:
- a) Neuanmeldung
Diese Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Neuanmeldung kann nicht mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.
 - b) Streichung
Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.
 - c) Aufstiegs- bzw. Abstiegsantrag
Hier muß deutlich werden, welche Mannschaft in welche Spielklasse auf- bzw. absteigen soll. Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt. Diese Anträge sind zu begründen.

d) Antrag auf Staffelzuordnung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln zugeordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies zu beantragen.

e) Antrag auf terminliche Berücksichtigung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass seine Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, so ist dies unter der Angabe der gewünschten Mannschaftsposition in einer Staffel zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Staffelgröße gleiche Positionen zu unterschiedlichen Spielterminen führen können.

5.3 Alle Anträge sind an den Spielausschuss zu richten. Dieser ist für ihre Bearbeitung nach den Maßgaben von Pkt. 5.4 zuständig. Wird durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftsnummern nötig, werden diese entsprechend angepasst.

5.4 Fristgemäße gestellte Anträge

a) Alle Anträge auf Neuanschaffung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabstiegen in tiefere Klassen kommt.

b) Aufstiegsanträge werden unter den Maßgaben des Punktes 5.7 c) berücksichtigt. Dabei kommen bei mehreren Bewerbern die mit der besseren Platzierung nach der abgelaufenen Saison zuerst zum Zuge. Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Platzziffer entscheidet das Los. (Wieder-)Aufstiegsanträge von Regelabstiegen werden gemäß Anlage 1 DfMM berücksichtigt.

c) Die Berücksichtigung der Anträge nach 5.2 c) bis e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

5.5 Nicht fristgemäß gestellte Anträge

Der Spielausschuss kann auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen.

5.6 Freie Startplätze in den Ligen können bis zur vorgesehenen Mannschaftsanzahl aufgefüllt werden.

5.7 In Ligen mit Qualifizierungscharakter können freie Startplätze nur von Vereinen wahrgenommen werden:

a) die nicht erst neu gebildet wurden bzw. erstmals am Spielbetrieb teilnehmen und die

b) einen schriftlichen Antrag gemäß 5.2 c) gestellt haben und die

c) aufgrund der Teilnahme an der Aufstiegsrunde, als maximal zwei Plätze hinter Regelaufstiegen platzierte Mannschaften im Falle dass keine Aufstiegsrunde stattfindet bzw. als Absteiger aus der entsprechenden Spielklasse einen Anspruch auf diesen Startplatz haben könnten.

5.8 Mannschaften, die aufgrund mehrmaligen Nichtantretens in eine niedrigere Spielklasse abgestiegen sind, haben keinen Anspruch auf einen freien Startplatz in einer höheren TBV-Spielklasse.

5.9 Mannschaften, die während oder nach der abgelaufenen Saison zurückgezogen wurden, werden wie neue Mannschaften behandelt und müssen in der untersten Spielklasse eingeordnet werden.

Spielgemeinschaften

- 6.1 Spielgemeinschaften sind ausschließlich zulässig, um eine Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen. Diese beschränken sich auf den Punktspielbetrieb innerhalb der Bezirks- und Verbandsklasse des TBV. Eine Spielgemeinschaft darf maximal zwei Mannschaften für den Punktspielbetrieb melden.
- 6.2 Spielgemeinschaften im Seniorenspielbetrieb haben keinen Einfluss auf Wettbewerbe im Schüler- bzw. Jugendbereich. Hier können andere Kooperationen eingegangen werden.
- 6.3 Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen. Die Spielerpässe der Spieler laufen weiterhin auf ihren Stammverein. Die Stammvereine müssen die Passgebühren für ihre Spieler tragen.
- 6.4 Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler der Spielgemeinschaft erstreckt sich auf die Mannschaftswettbewerbe. Die Startberechtigung für Individualturniere verbleibt bei dem Verein, für den der Spieler laut Spielerpass spielberechtigt ist.
- 6.5 Eine Spielgemeinschaft kann sich aus zwei dem TBV angehörigen Vereinen bilden. In begründeten Fällen sind mehr als zwei Vereine zulässig, diese müssen sich jedoch in einem näheren Umkreis befinden.
- 6.6 Neue Spielgemeinschaften sind vor Beginn der Spielserie beim Sportwart schriftlich mittels ***Anlage II DfMM - Spielgemeinschaften*** - zu den Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften zu beantragen. Für bereits existierende Spielgemeinschaften entfällt diese Pflicht.
Der Antrag muss enthalten:
 - a) eine schriftliche Erklärung der beteiligten Vereine über die Bildung einer Spielgemeinschaft,
 - b) den Namen der Spielgemeinschaft,
 - c) Bezeichnung der Mannschaft(en) der Spielgemeinschaft und der jeweiligen Spielklasse(n),
 - d) Erklärung der beteiligten Vereine, welcher für die Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft verantwortlich ist,
 - e) Erklärung der beteiligten Vereine, welcher bei Auflösung der Spielgemeinschaft die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält.
- 6.7 Die Mindestdauer einer Spielgemeinschaft beträgt eine Spielsaison.
- 6.8 Eine existierende Spielgemeinschaft besteht bis zum Widerruf fort.
- 6.9 Mindestens einer der beteiligten Vereine an der Spielgemeinschaft muss über eine Startberechtigung in der beantragten Spielklasse verfügen. Haben alle beteiligten Vereine eine Startberechtigung für die betreffende Spielklasse, kann die Spielgemeinschaft maximal zwei Mannschaften je Staffel melden. Jedoch beschränkt sich die Anzahl der Startplätze auf die Gesamtsumme der Spielberechtigungen.
- 6.10 Für die Beantragung von Jugendfreigaben sind die Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden, getrennt verantwortlich.

- 6.11 Für die Spielgemeinschaft ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter dem Spielgemeinschaftsnamen einzureichen. Nur die dort aufgeführten Spieler können in den Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden.
- 6.12 Bei Auflösung der Spielgemeinschaft gelten im Hinblick auf den Erhalt der Staffelizehörigkeit die im Vorfeld fixierten Abmachungen zwischen den beteiligten Vereinen. Das schließt jedoch nicht aus, dass sich die betreffenden Vereine nach der Auflösung einvernehmlich auf eine andere Regelung einigen. Existiert keinerlei schriftlich fixierte Regelung oder können sich die Vereine nicht einigen, wird der Platz ausgespielt.
- 6.13 Der für die Durchführung des Spielbetriebs der Spielgemeinschaft verantwortliche Verein gemäß 6.6 d) ist für die Organe des TBV alleiniger Ansprechpartner und Rechnungsempfänger. Die Übernahme der Passgebühren für die Spieler gemäß 6.3 Satz 3 ist durch die Vereine der Spielgemeinschaft intern zu regeln, eine separate Rechnungstellung durch die Organe des TBV erfolgt nicht. Die beteiligten Vereine haften als Gesamtschuldner den Staffelleitern, den TBV-Organen und dem Verbandsgericht.
- 6.14 Die in der TBV-Spielordnung und in dieser Richtlinie festgelegten sonstigen Regelungen gelten auch für Spielgemeinschaften.

7. Vereins- und Mannschaftsranglisten

- 7.1 Jeder Verein der sich am Punktspielbetrieb beteiligt, hat seine Vereinsrangliste bis zum 01. August in elektronischer standardisierter Form beim Sportwart des TBV zur Bestätigung einzureichen. Gleiches gilt für Spielgemeinschaften (im weiteren Verein). Der Sportwart prüft die eingereichten Ranglisten auf ihre sachliche Richtigkeit und gibt die Ranglisten an die Staffelleiter und die Mannschaften weiter.
- 7.2 In der Vereinsrangliste müssen alle Spieler aufgeführt werden, die im Punktspielbetrieb zum Einsatz kommen könnten. Namentlich nicht aufgeführte Spieler bleiben ohne Spielberechtigung.
- 7.3 In der Rangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die spielberechtigt (siehe SpO § 8) sind.
- 7.4 Ist ein Spieler trotz nachgewiesener Spielstärke vom Verein falsch eingestuft worden, so hat der Sportwart bzw. der Staffelleiter das Recht, dies zu jedem Zeitpunkt zu berichtigen.
- 7.5 Zu jeder Mannschaft dürfen mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden. Die Mannschaftszugehörigkeit muss aus der vorliegenden Rangliste eindeutig erkennbar sein.
- 7.6 Die Vereine haben das Recht, zur Rückrunde ihre Rangliste zu ändern. Die Rückrundenrangliste ist bis spätestens 14 Tage vor Rückrundenbeginn beim zuständigen Staffelleiter einzureichen. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Punktspielbetrieb teil, so ist die Rückrundenrangliste beim Staffelleiter der höchsten Spielklasse einzureichen, der der betreffende Verein zugehörig ist. Stammspieler dürfen zur Rückrunde nicht in eine niedrigere Mannschaft zurückgestuft werden. Gleiches gilt für Spieler, die sich nach der Festspielregelung festgespielt haben.

- 7.7 Spieler, die trotz nachgewiesener Spielstärke (z.B. vorderer Platz in der Landesrangliste) in einer unteren Mannschaft Stammspieler sein sollen, verlieren das Startrecht für die höheren Mannschaften.
- 7.8 Spieler, die ohne erkennbare Mannschaftszugehörigkeit in der Rangliste vor Stammspielern der entsprechenden Mannschaft stehen, dürfen nicht mehr in den unteren Mannschaften eingesetzt werden.
- 7.9 Die vom TBV genehmigte Rangliste und Mannschaftsaufstellung sind vor dem Spiel von den Mannschaftsleitern zu prüfen. Können zu prüfende Dokumente nicht vorgelegt werden, ist dies im Spielbericht zu vermerken und vom Staffelleiter eine Ordnungsgebühr zu verhängen.

8. Spielberechtigung

- 8.1 Im Punktspielbetrieb des TBV dürfen nur Spieler zum Einsatz kommen, die über eine gültige Spielberechtigung i.S.d. DfMM verfügen.
- 8.2 Der Spieler muss in der durch den Sportwart bzw. durch den Staffelleiter genehmigten Vereins- bzw. Mannschaftsrangliste stehen.
- 8.3 Spieler, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Seniorenmannschaften eingesetzt werden. Die Spielberechtigung entsteht jedoch erst mit dem Besitz einer gültigen Jugendfreigabe (siehe TBV-Jugendordnung).
- 8.4 Die Spielberechtigung von ausländischen Spielern richtet sich nach den Bestimmungen des DBV.
- 8.5 Die Spielberechtigung kann einer Vereinsmannschaft oder einem Spieler beim Ausstehen fälliger Zahlungen an den TBV verweigert werden.
- 8.6 Gesperrte Spieler dürfen im Punktspielbetrieb nicht zum Einsatz kommen, sofern sich ihre Sperre nicht lediglich auf Einzelwettbewerbe beschränkt.
- 8.7 Spieler, die in einer höheren Mannschaft als Stammspieler gemeldet sind, sind in einer niederen Mannschaft nicht spielberechtigt.
- 8.8 Ein Spieler kann an einem Kalendertag in unterschiedlichen Mannschaften eingesetzt werden, jedoch muss das erste Punktspiel komplett beendet sein, bevor das zweite beginnt. Mehr als zwei Mannschaftskämpfe pro Tag sind nicht zulässig.
- 8.9 Ebenfalls nicht spielberechtigt sind Spieler, die sich in einer höheren Mannschaft im Sinne der Festspielregelung (Punkt 15.5) festgespielt haben.
- 8.10 Keine Spielberechtigung haben Spieler in den Fällen der Punkte 7.7 und 7.8 dieser Richtlinie.
- 8.11 Nicht spielberechtigt sind Spieler, die zum angesetzten Spielbeginn nicht spielbereit im Wettkampfareal anwesend sind.

8.12 Spieler, die bis zum Ende eines Spieles auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt.

8.13 Darüber hinaus gelten die Regelungen aus Punkt 15 dieser Durchführungsbestimmungen.

Erläuterung: Zum Wettkampfareal gehören neben dem Halleninnenraum auch Nebenräume wie Umkleieräume, Vorräume oder WC, nicht jedoch z.B. der Parkplatz vor der Halle.

9. Pflichten der Heimmannschaft

9.1 Für die Abwicklung der Mannschaftswettkämpfe ist der Heimverein verantwortlich.

9.2 Der Heimverein ist verpflichtet die Spielhalle 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zu öffnen. Ansonsten hat der Heimverein eine Ordnungsgebühr zu zahlen, sofern die Gastmannschaft einen entsprechenden Protestvorbehalt eingetragen hat.

9.3 Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleieräume, Licht, Heizung etc., sofern solche anfallen.

9.4 Der Heimverein muss im Falle des Punktes 19.2 dieser Durchführungsbestimmungen, dem Gastverein die entstandenen Fahrkosten ersetzen. Die Fahrkostenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen des TBV.

9.5 Der Heimverein hat die Bälle zu stellen und trägt die Kosten dafür.

9.6 Der Heimverein ist für die Bereitstellung und das Führen der Spielprotokolle verantwortlich sowie für die Zusendung eines Exemplars an den Staffelleiter. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Heimverein.

9.7 Der Heimverein ist verpflichtet, bis spätestens drei Stunden nach Spielende die Spielergebnisse in den Ergebnisdienst (Kroton) einzutragen. Dabei sind alle Bemerkungen und Protestvorbehalte wörtlich zu übertragen. Sämtliche mit der Meldung verbundenen Kosten trägt der Heimverein.

10. Pflichten der Gastmannschaft

10.1 Der Gastverein trägt sämtliche Kosten die mit seiner An- und Abreise verbunden sind.

10.2 Der Gastverein ist verpflichtet bis spätestens 48 Stunden nach der Eintragung der Ergebnisse im Ergebnisdienst, diese Eintragung auf Korrektheit zu prüfen und dies per Kommentar zu bestätigen oder ggf. festgestellte Unstimmigkeiten zu benennen.

11. Ablauf eines Mannschaftskampfes

- 11.1 Während eines Mannschaftskampfes werden im Regelfall acht Spiele ausgetragen. Ein Mannschaftskampf besteht aus zwei Herrendoppeln, einem Damendoppel, drei Herreneinzeln, einem Dameneinzel und einem Mixed.
- 11.2 Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf spätestens zur festgesetzten Zeit beginnen kann und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert.
- 11.3 Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
- 11.4 Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
- 11.5 Können die Spiele nicht rechtzeitig beginnen, ist dies, falls gewünscht, mit dem Eintrag eines Protestvorbehaltes auf dem Spielbericht festzuhalten.

12. Spielreihenfolge

Die Ablauffolge der einzelnen Spiele legt der Veranstalter bzw. die Heimmannschaft vor Spielbeginn fest. Sie soll einen zügigen Spielablauf gewährleisten, jedoch jedem Spieler eine gleiche Erholungszeit zwischen den Spielen garantieren. Spätere Abweichungen sind im Interesse eines zügigen Ablaufs zulässig.

13. Fehlen eines Spielers

- 13.1 Das Fehlen einer Dame oder eines Herren innerhalb des TBV-Punktspielbetriebes ist zulässig, zieht jedoch neben den nach den Punkten 13.2. bis 13.4 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Konsequenzen auch eine Ordnungsstrafe nach sich.
- 13.2 Tritt eine Mannschaft mit nur drei Herren an, entfällt das 2. Herrendoppel und das 3. Herreneinzel oder das Mixed. Ob Herreneinzel oder Mixed gespielt wird, bestimmt die vollständig angetretene Mannschaft. Die entfallenen Spiele werden mit 21:0 21:0 Punkten / 42:0 Punkten / 2:0 Sätzen / 1:0 Spielpunkten für die gegnerische Mannschaft gewertet.
- 13.3 Tritt eine Mannschaft mit nur einer Dame an, entfällt das Damendoppel und das Dameneinzel oder das Mixed. Ob Dameneinzel oder Mixed gespielt wird, bestimmt die vollständig angetretene Mannschaft. Die entfallenen Spiele werden mit 21:0 21:0 Punkten / 42:0 Punkten / 2:0 Sätzen / 1:0 Spielpunkten für die gegnerische Mannschaft gewertet.
- 13.4 Treten beide Mannschaften mit nur drei Herren bzw. einer Dame an, entfallen das 2. Herrendoppel bzw. Damendoppel sowie das 3. Herreneinzel bzw. Dameneinzel. Diese Spiele werden dann gar nicht gewertet. Das Punktspiel besteht in diesem Fall aus nur sechs Spielen. Der Mannschaftskampf geht für den Sieger der Partie mit 2:0 Punkten in die

Gesamtwertung der Mannschaftsmeisterschaft ein, ein Unentschieden geht für jede Mannschaft mit 1:1 Punkten in die Gesamtwertung ein.

- 13.5 Tritt eine Mannschaft mit nur drei Herren und die zweite mit nur einer Dame an, entfallen das 2. Herrendoppel, das Damendoppel, das 3. Herreneinzel und das Dameneinzel. Das Punktspiel besteht in diesem Fall aus nur vier Spielen. Der Mannschaftskampf geht für den Sieger der Partie mit 2:0 Punkten in die Gesamtwertung der Mannschaftsmeisterschaft ein, ein Unentschieden geht für jede Mannschaft mit 1:1 Punkten in die Gesamtwertung ein.

Erläuterung: Ist eine Mannschaft unvollständig, legt die vollständige Mannschaft zuerst fest, welche Spiele ausgetragen werden. Anschließend geben beide Mannschaften ihre Aufstellung ab. Es ist in den Fällen der Punkte 13.2 und 13.3 darauf zu achten, dass nur die sechs in die Wertung eingehenden Spiele im Spielbericht erscheinen.

14. Stammspieler, Nichtstammspieler, Ersatzspieler

Spieler, die im Mannschaftswettkampf zum Einsatz kommen, sind nach Stammspieler, Nichtstammspieler und Ersatzspieler zu unterscheiden.

- 14.1 Stammspieler sind Spieler, die in der Rangliste als fest der Mannschaft zugehörig gekennzeichnet wurden.
Bei Vereinen mit nur einer Mannschaft, die in ihrer Rangliste keine Stammspieler gekennzeichnet haben, gelten alle Spieler als Stammspieler.
- 14.2 Nichtstammspieler sind Spieler, die nicht der betreffenden Mannschaft zugehörig sind.
- 14.3 Ersatzspieler können während eines Mannschaftskampfes bei Verletzung eines Spielers zum Einsatz kommen.
- Eine Mannschaft kann maximal einen Herren und eine Dame als Ersatzspieler aufstellen.
 - Ersatzspieler können nur vor Beginn des Wettkampfes benannt werden und müssen mit der Mannschaftsaufstellung auf dem Spielprotokollbogen vermerkt werden. Es können nur Spieler als Ersatzspieler benannt werden, die zum angesetzten Spielzeitpunkt anwesend und spielbereit sind.
 - Spieler, die als Ersatzspieler zum Einsatz kommen, werden in dem Spiel aufgestellt, in dem der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
 - Die Ersatzspielerregelung greift nicht, wenn der zu ersetzende Spieler disqualifiziert wurde.
 - Spieler, die ohnehin für das betreffende Punktspiel aufgestellt sind, können nicht als Ersatzspieler fungieren.
 - Ersatzspieler darf nicht sein, wer Stammspieler der Mannschaft ist oder wer in der Mannschaftsrangliste über einem der eingesetzten Spieler steht.

15. Mannschaftsaufstellung

- 15.1 Bei der Mannschaftsaufstellung ist die Reihenfolge der Abteilungs- bzw. Mannschaftsrangliste einzuhalten.

- 15.2 Gibt es keine Auflagen seitens des Sportwartes bzw. des zuständigen Staffelleiters, gilt für die Aufstellung der Herrendoppel folgende Regelung:
Die Ranglistenplätze der beteiligten Spieler werden addiert. Das Doppel mit der kleineren Summe spielt das 1. Herrendoppel. Bei gleicher Summe muß das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen.
- 15.3 In einem Mannschaftswettkampf können beliebig viele Damen und Herren eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur in maximal zwei Spielen und in verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
- 15.4 Es dürfen nur Spieler zum Einsatz kommen, die zum angesetzten Spieltermin anwesend und spielbereit sind. Spielbereit ist, wer zum angesetzten Spielbeginn wettkampfgemäß angezogen und im Wettkampfareal anwesend ist.
- 15.5 Ein Spieler, welcher 4 Punktspiele in höheren Mannschaften absolviert hat, verliert seine Spielberechtigung in seiner ursprünglichen Mannschaft. Mannschaften der Gruppe Mitte oder höher sind keine Mannschaften im Sinne dieser Rahmenbestimmungen.

16. Mannschaftsleiter

- 16.1 Jede Mannschaft hat vor Saisonbeginn einen verantwortlichen Mannschaftsleiter zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt.
- 16.2 Der Mannschaftsleiter muss kein Spieler der betreffenden Mannschaft sein.
- 16.3 Die Funktion des Mannschaftsleiters kann nur bekleiden, wer volljährig im Sinne des Gesetzgebers ist.

17. Wertung

- 17.1 Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften dieselbe Anzahl von Spielen gewonnen, so lautet das Ergebnis Unentschieden.
- 17.2 Der Sieger erhält zwei Pluspunkte, der Verlierer erhält zwei Minuspunkte. Dies gilt auch bei Eintreten von Punkt 13.4 oder 13.5 dieser Durchführungsbestimmungen. Endet das Spiel mit einem Unentschieden erhält jede Mannschaft je einen Plus- und einen Minuspunkt.
- 17.3 Für die Tabellenreihenfolge sind folgende Ergebnisse maßgebend:
- a) Anzahl der erreichten Pluspunkte
 - b) Anzahl der gewonnenen Spiele
 - c) Differenz aus den erzielten Sätzen
 - d) Differenz aus den erzielten Spielpunkten
- 17.4 Besteht am Ende der Spielsaison oder eines Mannschaftswettbewerbes nach den in Punkt 17.3 Abs. 3 a - d aufgelisteten Wertungskriterien immer noch Gleichheit, zählt der direkte Vergleich. Ist auch dieser Vergleich in allen Punkten ausgeglichen, entscheidet das Los. Alle weiteren Fragen regelt die DBV-Spielordnung.

18. Verletzung der Rangliste

Verletzt eine Mannschaft die Reihenfolge der Rangliste, sind alle von der Vertauschung betroffenen Spiele als verloren zu werten. Beim Vertauschen des 1. und 2. Herreneinzels gilt das 3. Herreneinzel wie gespielt.

19. Nichtantreten

- 19.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen.
- 19.2 Die Heimmannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn sie nicht zum angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist.
Die Spielberechtigung ergibt sich aus den Regelungen des Punktes 8 dieser Durchführungsbestimmungen.
Nicht spielbereit ist, wer zum angesetzten Spielzeitpunkt nicht in sportgerechter Kleidung im Wettkampfareal der Halle anwesend ist. Die Spielbereitschaft entsteht erst mit dem Aufbau der Netzanlagen und dem Eintragen der Mannschaftsaufstellung in den Spielberichtsbogen.
- 19.3 Die Gastmannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn sie nicht 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Bei zwei Spielen an einem Tag gilt für das zweite Spiel eine Karenzzeit von 60 Minuten.
Bei einem durch die Gastmannschaft verursachten verspäteten Spielbeginn wird eine Ordnungsgebühr gem. Pkt. 13 der Rechtsordnung fällig.
Die Spielberechtigung ergibt sich aus den Regelungen des Punktes 8 dieser Durchführungsbestimmungen.
Nicht spielbereit ist, wer zum angesetzten Spielzeitpunkt nicht in sportgerechter Kleidung im Wettkampfareal der Halle anwesend ist.
- 19.4 Eine Mannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn weniger als 4 Herren und 1 Dame bzw. 3 Herren und 2 Damen spielbereit sind.
- 19.5 Mannschaften gelten als nicht angetreten, wenn ihnen Manipulationen nachgewiesen werden können.
- 19.6 Eine Mannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn ein Spieler/eine Spielerin ohne Spielberechtigung zum Einsatz kommt.
- 19.7 Eine Mannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn ein Spieler in mehr als zwei Spielen einer Begegnung oder in zwei Spielen einer Disziplin zum Einsatz kommt.
- 19.8 Tritt eine Mannschaft an zwei Punktspieltagen einer Saison nicht an, steigt sie in die nächstniedere Spielklasse ab, sofern es eine solche gibt. Die bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Soll eine solche Mannschaft in der kommenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, so muss ihre Streichung ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach 5.2 b) beantragt werden.

Dieser Punkt findet keine Anwendung für die Aufstiegsrunden zur Thüringenliga oder zur Verbandsklasse.

Eine Mannschaft, die nicht an der jeweiligen Aufstiegsrunde teilnimmt, wird auf den letzten Platz gesetzt.

Das Nichtantreten wird mit dem Verlust des Aufstiegsrechtes geahndet.

Erläuterung: Ein gewöhnlicher Sonntagsspieltag, an dem laut Spielansetzung zwei Punktspiele geplant sind, zählen als ein Punktspieltag im Sinne des Punktes 19.8. Ein Spieltag mit nur einem Punktspiel zählt ebenfalls als ein Punktspieltag.

19.9 Eine „Nicht-Antreten-Wertung“ führt prinzipiell zu einer Ordnungsstrafe sowie zu einer Wertung nach 19.1.

20. Zurückziehen von Mannschaften

20.1 Die Streichung einer Mannschaft auf Antrag, der zwischen dem letzten Spieltag einer Saison und dem Abgabeschluss für Mannschaftsmeldungen (15.4.) eingeht, ist gebührenfrei. Ansonsten wird eine Ordnungsgebühr laut RO §13 Pkt. 2.6 fällig.

20.2 Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Staffelleiter in nachweisbarer Form benachrichtigen. Dieser informiert die übrigen Vereine der Staffel sowie den Sportwart. Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Staffelleiter eventuell zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem Nichtantritt gemäß 9.4.

20.3 Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.

20.4 Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrundenrangliste zurückgezogen, können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, sofern vorhanden, eingesetzt werden. In der Rückrundenrangliste dürfen für die zurückgezogene Mannschaft keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können unter Berücksichtigung von 15.5 in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Wird keine Rückrundenrangliste abgegeben, gelten die Regelungen der Hinrunde.

20.5 Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrundenrangliste zurückgezogen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, sofern vorhanden, eingesetzt werden.

20.6 Zusätzlich zur Ordnungsgebühr für den Mannschaftsrückzug (RO §13 Pkt. 2.6) wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro fällig, wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin für die Hinrundenrangliste erfolgt.

21. Spielbälle

- 21.1 Bei allen Punktspielen auf Ebene des TBV sind Naturfederbälle zu verwenden, die der vor der Saison bekannt gegebenen Regelung des TBV (z.B. Ballpool) und den amtlichen Regeln des Deutschen Badminton Verbandes entsprechen.
- 21.2 Das Punktspiel ist mit einer Ballsorte durchzuführen. Für Spiele im Rahmen eines Turniers (z.B. Aufstiegsspiele) können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 21.3 Bei Nichteinigung über den Spielball sind neue unveränderte Bälle der vorhandenen Spielmarke zu verwenden.

22. Spielverlegungen

- 22.1 Spielverlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Mannschaften jederzeit ohne Zustimmung des Staffelleiters möglich, jedoch sind der Staffelleiter und der Pressewart rechtzeitig über die Spielverlegung zu informieren, d. h. mindestens eine Woche vor dem neuen Spieltermin.
- Den Mannschaften wird empfohlen, zur eigenen Absicherung Spielverlegungen mittels **Anlage III DfMM - Spielverlegung** beim zuständigen Staffelleiter anzuzeigen, da bei Unstimmigkeiten nur schriftliche Abmachungen gelten.
- 22.2 Spielverlegungen, die nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin liegen, sind nur in Ausnahmefällen (siehe auch **Anlage IV DfMM – Spielbefreiung**) möglich und prinzipiell beim Staffelleiter zu beantragen.
- Die Antragstellung hat schriftlich mittels **Anlage III DfMM - Spielverlegung** beim zuständigen Staffelleiter unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu erfolgen, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass der Staffelleiter in der Lage ist, 10 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin eine Entscheidung zu treffen.
 - Der Spielverhinderungsgrund ist mit dem Antrag durch Belege beim Staffelleiter glaubhaft zu machen.
 - Kommt zwischen den beteiligten Mannschaften keine Einigung zustande, hat der Staffelleiter mit dem Heimverein drei annehmbare Alternativtermine zu erarbeiten, von denen mindestens zwei auf einem Wochenendtag liegen müssen.
Der Staffelleiter ist rechtzeitig über derartige Probleme zu informieren und in den Prozess mit einzubinden.
 - Eigenmächtige Spielverlegungen über den ursprünglich angesetzten Termin hinaus werden mit einem Nichtantreten, inklusive der daraus resultierenden Konsequenzen, für beide Mannschaften geahndet.

Erläuterung: Der Antrag sollte spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin beim Staffelleiter vorliegen, damit der Staffelleiter ggf. weitere Informationen zum Sachverhalt einholen und dennoch eine Entscheidung 10 Tage vor dem ursprünglichen Termin bekannt geben kann. Die Verlegung ist erst genehmigt, wenn der Staffelleiter dies mitgeteilt hat.

- 22.3 Ein Tausch des Heimrechts ist möglich, wenn der Punktspielbetrieb des betreffenden Spieltages dadurch nicht behindert wird. Der Staffelleiter ist rechtzeitig über den Tausch zu informieren. Der Staffelleiter kann bei Vorliegen triftiger Gründe den Tausch ablehnen.

Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen.

Der Heimverein ist dafür verantwortlich, den Staffelleiter über den Heimrechtstausch zu unterrichten. Unterbleibt dies, ist eine Ordnungsgebühr zu entrichten.

23. Spielabbruch

23.1 Führt das schuldhafte Verhalten eines Spielers zum Abbruch eines Spiels, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21 und 0:21 verloren. Eine weitere Teilnahme am betreffenden Mannschaftskampf ist ausgeschlossen.

23.2 Muss ein Spiel aufgrund einer Verletzung abgebrochen werden, so hat der verletzte Spieler das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels für den Verletzten erfolgt mit dem Punktestand der zum Zeitpunkt der Verletzung bestand. Die Punkte des gegnerischen Spielers werden bis zum Satzgewinn aufgefüllt. Ein verletzter Spieler darf ggf. zu seinem zweiten Spiel antreten, wenn die Verletzung bis dahin behandelt wurde.

24. Spielausfall

In Fällen eines Spielausfalls durch höhere Gewalt entscheidet der TBV-Spielausschuss über eine Neuansetzung. Die beteiligten Mannschaften sind angehalten, in Zusammenarbeit mit dem Staffelleiter aktiv an der Festlegung eines Ersatztermins mitzuwirken. Ist es nicht mehr möglich, einen Termin vor dem letzten Spieltag der Saison zu finden, entscheidet der Spielausschuss über die Wertung des Spiels.

25. Manipulationen

Bei Manipulationen von Spielergebnissen oder Fälschungen von Spielberichten durch beide Mannschaften, wird das betreffende Punktspiel für beide Mannschaften als Nichtantreten mit sämtlichen daraus resultierenden Konsequenzen gewertet.

26. Proteste

26.1 Bei Protesten ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist vor Spielbeginn bzw. sofort nach Eintreten des den Protest begründenden Ereignisses auf dem Spielbericht zu vermerken. Das Spielen unter Protestvorbehalt muss eindeutig erkennbar sein. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt. Wird vor Ort eine einvernehmliche Lösung zwischen den Mannschaften gefunden, die den Protest dem Grunde nach hinfällig werden lässt, findet ein späterer Protest keine Berücksichtigung mehr. Die Fakten sind so aussagekräftig wie möglich zu dokumentieren.

Erläuterung: Wird beispielsweise ein Punktspiel verspätet unter Einsatz verspäteter Spieler oder nach verspäteter Hallenöffnung einvernehmlich begonnen, ist eine nachträgliche Umwertung wegen Nichtantretens ausgeschlossen. Lediglich die Ordnungsgebühr wird verhängt.

- 26.2 Ein Mannschaftskampf muss nicht erst begonnen werden, wenn von vorneherein feststeht, dass die vorgeschriebene Mindestspieleranzahl unterschritten wird.
- 26.3 Die zuständigen Staffelleiter sind verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen vorliegenden Protest.
- 26.4 Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielbericht wie unter (1) zu vermerken.
- 26.5 Darüber hinaus gelten für Proteste die Bestimmungen der TBV-Rechtsordnung.

27. Berichterstattung

- 27.1 Von allen Mannschaftskämpfen ist ein Spielbericht zu erstellen.
- 27.2 Der Spielbericht ist wie folgt zu verteilen:
- Der Staffelleiter erhält auf Verlangen das Original.
- Der Gastverein erhält den 1. Durchschlag.
- Der Heimverein erhält den 2. Durchschlag.
- 27.3 Die Heimmannschaften sind verpflichtet, die Originale der Spielberichte bis zum Saisonende aufzuheben und auf Anforderung dem Staffelleiter zuzusenden.
- 27.4 Alle Heimmannschaften sind verpflichtet, den Pressewart bis spätestens 19:00 Uhr des Spieltages über das Spielergebnis zu unterrichten, falls eine fristgemäße Eintragung in Kroton nicht erfolgen kann.
- 27.5 Die Spielberichte sind ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt (z.B. Verletzungen) und von beiden Mannschaftsleitern unterschrieben zu versenden. Es müssen zwingend Spielbeginn und Spielende auf dem Bericht vermerkt werden.
- 27.6 Für Mannschaften der überregionalen Spielklassen gelten für die Berichterstattung zusätzlich die Bestimmungen der Gruppe Mitte, ggf. der Bundesligaspielordnung.
- 27.7 Verstöße werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

28. Oldiemannschaftsmeisterschaften

- 28.1 Jährlich werden die Thüringer Mannschaftsmeister in den in Punkt 2.2 festgelegten Altersklassen ermittelt.
- 28.2 Die Meisterschaft wird in Form mehrerer Turniere ausgetragen. Sieger ist wer am Ende der Serie unter Berücksichtigung der vor der Saison veröffentlichten Regeln die meisten Punkte erzielt hat.
- 28.3 Spielberechtigt sind alle Spieler der jeweiligen Altersklasse, die über eine Spieler-ID verfügen.

28.4 Der Austragungsmodus der Turniere richtet sich nach der jeweiligen Teilnehmerzahl.

28.5 Startgebühren und andere Rahmenbedingungen werden vor der Saison veröffentlicht.

29. Gültigkeit

Die Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften mit den dazugehörigen Anlagen I bis IV wurden durch den Spielausschuss am 26.10.2014 verabschiedet. Sie treten ab der Spielsaison 2015/16 in Kraft. Die bisherigen „Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften“ verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Regelungen zum Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen richten sich immer nach dem Auf- und Abstieg zur und von der Oberliga Mitte.

Fall 1: Differenz -2

Beispiel:

Zwei Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, kein Aufsteiger von der Thüringenliga in die Oberliga

Regelung für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils drei letzten Mannschaften der Thüringenliga sowie Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweiligen 1. der Verbandsklassenaufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

Fall 2: Differenz -1

Beispiel:

2 Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, ein Aufsteiger aus der Thüringenliga in die Oberliga

Regelungen für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils letzten beiden Mannschaften der Thüringenliga sowie Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweiligen 1. der Verbandsklassenaufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

Fall 3: Differenz 0 (Regelfall)

Beispiel:

Ein Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, ein Aufsteiger aus der Thüringenliga in die Oberliga

Regelungen für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils letzten beiden Mannschaften der Thüringenliga sowie Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweils ersten beiden Mannschaften der Verbandsklassenaufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

Fall 4: Differenz +1

Beispiel:

kein Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, ein Aufsteiger aus der Thüringenliga in die Oberliga

Regelungen für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils letzten Mannschaften der Thüringenliga sowie der Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweils ersten beiden Mannschaften der Verbandsklassenaufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

Sonderregelungen:

- Verzichtet einer der beiden Erstplatzierten der Verbandsklassenaufstiegsrunde auf sein Aufstiegsrecht in die Thüringenliga, geht das Aufstiegsrecht auf den Drittplatzierten über bzw. sofern dieser nicht will, auf den Vorletzten der Thüringenliga, anschließend auf den Vierten der Aufstiegsrunde. Sollte auch dieser das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, ist das Aufstiegsrecht in die Thüringenliga verwirkt.
- Verzichtet einer der beiden Erstplatzierten der Bezirksklassenaufstiegsrunde auf sein Aufstiegsrecht in die Verbandsklasse, geht das Aufstiegsrecht auf den Drittplatzierten über bzw. sofern dieser nicht will, auf den Vorletzten der Verbandsklassenabstiegsrunde, anschließend auf den Vierten der Aufstiegsrunde. Sollte auch dieser das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, ist das Aufstiegsrecht in die Verbandsklasse verwirkt.

Thüringer Badminton Verband e.V.

- Ein Absteiger aus der Thüringenliga bzw. der Verbandsklasse kann in Fällen in denen ein Absteiger in der Liga verbleiben darf nur dann in der Liga verbleiben, wenn Punkt 19.9 der „Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften“ nicht entgegensteht.
- Die Aufstiegsspiele zur Thüringenliga bzw. Verbandsklasse sowie die Relegationsspiele der Verbandsklasse finden an einem (möglichst) neutralen Ort in Turnierform statt.
Die Halbfinals bestreiten die beiden Gruppenersten/-fünften gegen die Zweiten/Sechsten der jeweils anderen Staffel. Die Sieger spielen um Platz 1/9, die Verlierer um Platz 3/11.
Sofern nur drei Mannschaften an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilnehmen, erfolgt die Ausspielung der Plätze im Modus Jeder gegen Jeden.

In allen anderen Fällen entscheidet der Spielausschuss.

Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft

Allgemeine Spielgemeinschaftsdaten		
Vereinsname des Trägervereins der SpG:	_____	
Vereinsname des beteiligten Vereins der SpG:	_____	
Name der SpG:	_____	
Spielklasseneingliederung		
Mannschaft	Spielklasse	für die Spielklasse qualifizierter Verein
Spielberechtigung bei Auflösung der Spielgemeinschaft		
Für den Fall der Auflösung der Spielgemeinschaft, wird folgende Regelung bezüglich der Spielberechtigung für die jeweilige Spielklasse getroffen:		
Mannschaft	Spielklasse	Verein der die Spielberechtigung bekommt
Spielberechtigung im Falle einer Qualifikation zur Oberliga-Mitte		
Für den Fall einer Aufstiegsmöglichkeit der Spielgemeinschaft in die Oberliga Mitte, erhält die Spielberechtigung:		

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzender Trägerverein

 Datum, Unterschrift
 Vorsitzender beteiligter Verein

Dem Antrag wird stattgegeben / nicht stattgegeben.

 Datum, Unterschrift
 TBV-Sportwart

Anlage II zu den Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft

Antrag auf Spielverlegung

Antragsteller:	_____	_____
	Verein	Mannschaftsleiter
Spielverlegung:	_____	_____
	Ligabezeichnung	Spieltag
Absender:	_____	_____
	Name	Email
	_____	_____
	Straße	Telefon
	_____	_____
	PLZ/Ort	Fax
Heimmannschaft:	_____	
	Verein bzw. Mannschaft	
Gastmannschaft:	_____	
	Verein bzw. Mannschaft	
ursprünglicher Termin:	_____	
	Datum / Uhrzeit	
neuer Termin:	_____	
	Datum / Uhrzeit	
Nur auszufüllen bei einer Veränderung des Spielortes.		
ursprünglicher Austragungsort:	_____	
	Sporthalle / Straße	
neuer Austragungsort:	_____	
	Sporthalle / Straße	
Verlegungsgrund:	_____	

Dieses Formular ist in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und von den Mannschaftsleitern der beteiligten Vereine zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem zuständigen Staffelleiter die ausgefüllten, und von beiden Mannschaftsleitern unterzeichneten, Formulare so rechtzeitig zukommen, dass zehn Tage vor dem ursprünglichen Termin über den Antrag entschieden werden kann. Der Staffelleiter entscheidet über den Antrag und sendet beiden Vereinen seine Entscheidung zu. Eine Ausfertigung behält er zurück. **Die Spielverlegung wird erst mit einem positiven Bescheid des Staffelleiters, der Eintragung in Kroton und mit der Unterzeichnung aller drei Parteien rechtsgültig.**

Datum, Unterschrift
Mannschaftsleiter Antragsteller

Datum, Unterschrift
Mannschaftsleiter gegnerische Mannschaft

Dem Antrag wird stattgegeben / nicht stattgegeben.

Datum, Unterschrift
Staffelleiter

Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder TBV eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Heimmannschaft deshalb nicht in der Lage ist, die angesetzten Punktspiele auszutragen.
2. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
 - a) am Spieltag in einer Landes- oder deutschen Vertretung eingesetzt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an offiziellen Meisterschaften für Studierende, Behinderte und Senioren auf europäischer oder höherer Ebene u.ä.
 - b) am Spieltag an einem Verbandslehrgang teilnimmt. Dies gilt nicht für Lehrgänge bzw. Maßnahmen des DBV/TBV, zu denen sich die Spieler /Vereine selbst zur Teilnahme anmelden müssen.
- 3.1 Der Antrag ist im Seniorenbereich an den Spielausschuss zu stellen.
- 3.2 Der Antrag ist spätestens bis zum Abgabetermin für die Hinrundenrangliste zu stellen.
- 3.3 Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen..
- 3.4 Zuvor muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach Punkt 21.1 DfMM ausschöpfen.
- 3.5 Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei sollten Vorverlegungen Vorrang vor Nachverlegungen haben. Spätester Nachholtermin ist der letzte Punktspieltag der regulären Saison (vor Beginn der Relegationsrunde!)
- 3.6 Der SpA nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des SpA möglich.
4. Eine Seniorenmannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein jugendlicher Stammspieler dieser Mannschaft am Spieltag bei einer der folgenden Veranstaltungen zum Einsatz kommt:
 1. internationale Maßnahmen in einer Auswahl des DBV oder TBV
 2. Länderspiele
 3. Deutsche Meisterschaften
 4. DBV-Ranglistenturniere
 5. Südwestdeutsche Meisterschaften (nicht SWD-Ranglistenturniere)